

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Gas (AGB Anschluss)

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss der gastechischen Anlage an das Gasverteilernetz der Regionetz GmbH und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Gas.

Im Sinne des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages sowie dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Gasverteilernetz der Regionetz GmbH zur Entnahme von Gas nutzt;
Anschlussnehmer,	jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Gasverteilernetz der Regionetz GmbH angeschlossen ist;
Lieferant, Netznutzer,	wer Anschlussnutzer mit Gas versorgt; der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant/Transportkunde oder Anschlussnutzer).

Netzanschluss; gastechische Anlage

1. Netzanschluss; Zustimmung des Eigentümers

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (gastechische Anlage) ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz der Netz GmbH angeschlossen (Anschlussstelle). Anschlussstelle und Ort der Energieübergabe (Übergabepunkt) sind im Netzanschlussvertrag definiert. Entnahmestellen sind die Orte der Entnahme von Gas durch den Nutzer des Anschlusses (Anschlussnutzer). Die gastechische Anlage umfasst alle Anlagenteile hinter dem im Netzanschlussvertrag genannten Übergabepunkt mit Ausnahme der im Eigentum der Regionetz GmbH oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z.B. Messeinrichtungen.
- 1.2. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch die Regionetz GmbH bestimmt.
- 1.3. Netzanschlüsse gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen der Regionetz GmbH oder Dritter, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen der Regionetz GmbH werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlüsse müssen frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Die Regionetz GmbH führt die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der Regionetz GmbH durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 1.4. Muss zum Netzanschluss eine Druckregelanlage aufgestellt werden, so kann die Regionetz GmbH verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Anschlussnehmer hat gegebenenfalls die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

- Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 1.5. Die Regionetz GmbH ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
 - 1.6. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat die Regionetz GmbH die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
 - 1.7. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist der Regionetz GmbH unverzüglich mitzuteilen.
 - 1.8. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich der Regionetz GmbH die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB sind Erbbauberechtigte.
 - 1.9. Der Netzanschluss kann zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden.
 - 1.10. Die Regionetz GmbH wird auf Wunsch des Anschlussnehmers auf dessen Kosten die festgelegte maximale Netzanschlussleistung erhöhen und, soweit dazu erforderlich, die Netzanschlusskapazität verstärken. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen Anschlussnehmer und der Regionetz GmbH. Eine solche Vereinbarung ist auch dann erforderlich, wenn in der Vergangenheit die vereinbarte Netzanschlussleistung übertroffen wurde.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz der Regionetz GmbH einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen zu zahlen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann von der Regionetz GmbH auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 2.3. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann von der Regionetz GmbH verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist nach den Ziffern 2.1 und 2.2 zu bemessen.
- 2.4. Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 1.5. geregelten Netzanschlusskosten wird die Regionetz GmbH getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert ausweisen.

3. Vorauszahlungen des Anschlussnehmers; Abschlagszahlungen

Die Regionetz GmbH kann von dem Anschlussnehmer für die vertraglich geschuldeten Zahlungen für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses sowie des Baukostenzuschusses in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Regionetz GmbH ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen

4. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 4.1. Rechnungen für Leistungen der Regionetz GmbH werden zu dem von ihr in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Regionetz GmbH. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist die Regionetz GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 4.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 4.3. Gegen die Ansprüche der Regionetz GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Gastechische Anlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Hat der Anschlussnehmer die in seinem Eigentum stehende gastechische Anlage oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 5.3. Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der in seinem Verfügungsbe- reich stehenden Anlageteile im Sinne des DVGW-Regelwerkes verantwortlich.
- 5.4. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der gastechischen Anlage bzw. die Instandhaltung des Abschnitts zwischen dem Übergabepunkt und Messeinrichtung darf außer durch die Regionetz GmbH nur durch ein in ein Installateurverzeichnis der Regionetz GmbH eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf die Regionetz GmbH eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Technische Richtlinie „DVGW-Regelwerk“ in der jeweils geltenden Fassung und die Technischen Anschlussbedingungen (Ziffer 8) sind zu berücksichtigen. Die Regionetz GmbH ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.5. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) be- kundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Inbetriebsetzung; Überprüfung der gastechischen Anlage; Mängelbeseitigung

- 6.1. Die Regionetz GmbH oder ihre Beauftragten schließen die gastechische Anlage an das Verteilernetz an und nehmen sie bis zur Übergabestelle in Betrieb. Die gastechische Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, darf nur durch die Regionetz GmbH bzw. ihre Beauftragten oder mit ihrer Zustimmung durch das in Punkt 5 genannte Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.
Jede Inbetriebsetzung der gastechischen Anlage, die von der Regionetz GmbH vorge- nommen werden soll, ist bei ihr von dem Installationsunternehmen, das nach Punkt 5 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Dabei ist das Anmeldeverfah- ren der Regionetz GmbH einzuhalten.

- 6.2. Die Regionetz GmbH kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.3. Die Regionetz GmbH ist berechtigt, die gastechische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen der Regionetz GmbH oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.4. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Regionetz GmbH berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.5. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der gastechischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die Regionetz GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der gastechischen Anlage. Dies gilt nicht, wenn die Regionetz GmbH bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der gastechischen Anlage; Technische Anschlussbedingungen

- 7.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser AGB dem Verteilnetz der Regionetz GmbH Gas entnehmen.
- 7.2. Die in Anspruch genommene maximale Netzanschlusskapazität an einem Zählpunkt darf höchstens der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW (Netzanschlusskapazität) entsprechen.
- 7.3. Stellt der Anschlussnehmer bzw. ein Anschlussnutzer Anforderungen an die Gasqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen der Regionetz GmbH gegenüber dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 7.4. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Endgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Zähler-einrichtungen vornehmen.
- 7.5. Die Weiterleitung und/oder –verteilung des über den Netzanschluss bezogenen Gases ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Regionetz zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen wird.

8. Technische Anschlussbedingungen

- 8.1. Die Regionetz GmbH ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der gastechischen Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 8.2. Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen der Regionetz GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 8.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung der Regionetz GmbH abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

9. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 9.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind der Regionetz GmbH unverzüglich zu melden.

- 9.2. Sollte die Regionetz GmbH durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der Regionetz GmbH, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Gleiches gilt, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen können der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen.
- 9.3. Die Regionetz GmbH wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer- und der Anschlussnehmer werden die Regionetz GmbH hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 9.4. Die Regionetz GmbH wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen ist sie zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies der Regionetz GmbH unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Regionetz GmbH dies nicht zu vertreten hat,
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.5. Bei Störungen in Teilen der gastechischen Anlage, zu denen ausschließlich die Regionetz GmbH Zugang hat, übernimmt die Regionetz GmbH die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu die Regionetz GmbH. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

10. Einstellung der Anschlussnutzung und Trennung der Anlage vom Netz

- 10.1. Die Regionetz GmbH ist ferner berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer diesem Vertrag oder einer gegenüber einer der Regionetz GmbH bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist,
- um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Regionetz GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2. Die Regionetz GmbH ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen und die Anlage vom Netz zu trennen, wenn
- der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt ist oder
 - die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist - des Anschlussnutzers nicht gesichert ist.
- 10.3. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber der Regionetz GmbH bestehenden wesentlichen Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist die Regionetz GmbH berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Anschlussnutzung einzustellen und die Anlage vom Netz zu trennen.
- 10.4. Ein Vorgehen der Regionetz GmbH nach den Ziffern 10.1 bis 10.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

- 10.5. Darüber hinaus wird die Regionetz GmbH die Anschlussnutzung einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen von der Regionetz GmbH schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat der Regionetz GmbH gegenüber schriftlich glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat die Regionetz GmbH darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten.
- 10.6. Die Regionetz GmbH hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer oder im Fall der Ziffer 10.5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

11. Lieferantenkonkurrenz

Wird die Belieferung eines Anschlussnutzers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat die Regionetz GmbH die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist die Regionetz GmbH verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt hat. Die Rechte des Anschlussnutzers bleiben unberührt.

12. Ersatzbelieferung

- 12.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz der Regionetz GmbH Gas entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist die Regionetz GmbH berechtigt, die Trennung der Entnahmestelle vom Netz vorzunehmen.
- 12.2. Die Regionetz GmbH hat den jeweiligen Grundversorger im Netzgebiet der Regionetz GmbH beauftragt, in diesem Fall ein Ersatzbelieferungsangebot zu unterbreiten. Dies ist keine Ersatzversorgung im Sinne § 38 EnWG. Für den Fall, dass dieses Ersatzbelieferungsangebot nicht fristgerecht angenommen wird, wird die Regionetz GmbH die Entnahmestelle vom Netz trennen.

13. Mess- und Steuereinrichtung

- 13.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe der Regionetz GmbH; etwaige Rechte des Anschlussnehmers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG bzw. des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt die Regionetz GmbH zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen der Regionetz GmbH sowie die durch ihr vorgenommene Messung erfolgt dann auf Kosten der Regionetz GmbH.

- Die Regionetz GmbH stellt die vom Anschlussnutzer abgenommene Arbeit und Leistung durch Messeinrichtungen mit Registrierung der Stundenleistungswerte fest. Die Messeinrichtungen müssen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 13.2. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer leicht zugängliche Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der durch die Regionetz GmbH angegebenen DIN-Typen vorzusehen.
 - 13.3. Die Regionetz GmbH bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe der Regionetz GmbH, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 - 13.4. Der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer können jeweils auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Regionetz GmbH zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.
 - 13.5. Die Regionetz GmbH hat den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers Messeinrichtungen auf dessen Kosten zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
 - 13.6. Sämtliche für die Messung und Fernablesung benötigten Geräte stellt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Regionetz GmbH; sie verbleiben in deren Eigentum.
 - 13.7. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen der Regionetz GmbH, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Der Anschlussnehmer oder – nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Sie haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen der Regionetz GmbH unverzüglich mitzuteilen.
 - 13.8. Auf Verlangen der Regionetz GmbH werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass der Regionetz GmbH in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose (230V) zur Verfügung stehen. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann die Regionetz GmbH einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird von der Regionetz GmbH mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
 - 13.9. Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer 13.8 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest die Regionetz GmbH die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
 - 13.10. Vom Anschlussnutzer gewünschte, über zu Abrechnungszwecken hinausgehende Datenübermittlungen, wie z. B. die von der Regionetz GmbH ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von der Regionetz GmbH im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Die Regionetz GmbH kann hierfür ein Entgelt verlangen.

14. Ablesung; Schätzung

- 14.1. Die Messeinrichtungen werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – in der Regel jährlich abgelesen. Die Ablesetermine werden von der Regionetz GmbH festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese der Regionetz GmbH nach den im jeweiligen „Preisblatt Netznutzung“ aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten. Die Regionetz GmbH ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten befugt.
- 14.2. Solange der Beauftragte der Regionetz GmbH die Räume des Anschlussnutzers bzw. der Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann darf die Regionetz GmbH den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei vollständigem oder teilweisem Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.
- 14.3. Wechselt der Anschlussnutzer seinen Lieferanten, wird er selbst Netznutzer oder wechselt er als Netznutzer zu einem Lieferanten, so kann die Regionetz GmbH eine zusätzliche Ablesung durchführen. Gleiches gilt bei einem Umzug des Anschlussnutzers, bei Beendigung des Ausspeiserahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs.

Die Regionetz GmbH kann den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

15. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 15.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Regionetz GmbH die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 15.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

16. Grundstücksbenutzung

- 16.1. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch die Regionetz GmbH das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Gas über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 16.2. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere gastechnische Anlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann die Regionetz GmbH verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Die Regionetz GmbH darf die gastechnische Anlage bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 16.3. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 16.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Regionetz GmbH zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 16.5. Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 16.6. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

17. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Regionetz GmbH den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, erforderlich ist.

Haftung, Vertragsstrafe

18. Haftung

18.1. Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

Die Regionetz GmbH haftet gegenüber Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, 2477). Dieser lautet wie folgt:

„Soweit die Regionetz GmbH für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung der Regionetz GmbH gegenüber ihren Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 10 Millionen Euro.

In diese Höchstgrenze werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Die Regionetz GmbH ist verpflichtet, ihren Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung der Regionetz GmbH, an deren Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber ihren Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich der Regionetz GmbH oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen der Regionetz GmbH und für die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungsgehilfen gegenüber der Regionetz GmbH.

18.2. Haftung in sonstigen Fällen

Die Haftung der Regionetz GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden in sonstigen Fällen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Regionetz GmbH bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen der Regionetz GmbH und für die Haftung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers gegenüber der Regionetz GmbH.

Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

19. Missbräuchliche Anschlussnutzung/Vertragsstrafe

19.1. Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist die Regionetz GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis der im „Preisblatt Netznutzung“ zu zahlenden Preisen zu berechnen.

19.2. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Sonstige Bestimmungen; Vertragsänderungen

20. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von der Regionetz GmbH nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Regionetz GmbH.

21. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGB. I 2005 Nr. 42 und der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck (NAV) in der Fassung vom 01. November 2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50). Bei diesbezüglichen Änderungen ist die Regionetz GmbH berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag und Netzanschlussvertrag einschließlich dieser AGB entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend gilt und die An-

passung dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer zumutbar ist. Anpassungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB wird die Regionetz GmbH dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Ist Letzterer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 21.1. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende Anpassungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages oder dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.

22. Rechtsnachfolge und Übertragung einzelner Rechte und Pflichten

- 22.1. Die Regionetz GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer von der Regionetz GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen
- 22.2. Die Beauftragung eines Dritten zur Erfüllung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist zulässig und bedarf nicht der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

23. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Aachen.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Regionetz GmbH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 24.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Regionetz GmbH